

Aufforderung zur Benennung von Personen für die Schöffen-Vorschlagsliste

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 wieder die Wahl der Schöffen statt. Zur Zeit werden daher in allen Gemeinden Bayerns Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen dann durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeübt werden.

Sie haben nun die Möglichkeit, sich selbst für das Amt eines Schöffen zu bewerben oder andere geeignete Personen vorzuschlagen. Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen erhalten Sie auf unseren Internetseiten oder in den Rathäusern.

Sie können Ihre Vorschläge bis zum 21.03.2018 schriftlich oder persönlich

**im Rathaus Neuhof a.d.Zenn (09107/924429-26)
Marktplatz 10, 90616 Neuhof a.d.Zenn
für den Markt Neuhof a.d.Zenn und**

**im Rathaus Trautskirchen (09107/997973)
Rathausplatz 1, 90619 Trautskirchen
für die Gemeinde Trautskirchen**

einreichen.

Wir benötigen folgende Angaben:

Familienname, Geburtsname, Vornamen,
Geburtsdatum, Geburtsort,
Straße und Hausnummer, Wohnort
Beruf und ggf. Zeiten früherer Schöffentätigkeiten.

Für Rückfragen stehen wir persönlich oder telefonisch zur Verfügung.

**Markt Neuhof a.d.Zenn
und
Gemeinde Trautskirchen**

<https://www.justiz.bayern.de/service/schoeffen/>